

02.02.2011 Marco Fischbach

1. Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden:

- a) in Industriegebieten
70 dB(A)
- b) in Gewerbegebieten
tags 65 dB(A)
nachts 50 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten
tags 60 dB(A)
nachts 45 dB(A)
- d) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten
tags 55 dB(A)
nachts 40 dB(A)
- e) in reinen Wohngebieten
tags 50 dB(A)
nachts 35 dB(A)
- f) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten
tags 45 dB(A)
nachts 35 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2. Immissionsrichtwerte für Immissionsorte innerhalb von Gebäuden

(nach DIN 4109): Bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden oder bei Körperschallübertragung betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für betriebsfremde schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 unabhängig von der Lage des Gebäudes in einem unter Punkt 1 a bis f genannten Gebiete:

tags 35 dB(A)
nachts 25 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

3. Beurteilungszeiten

1. tags 06.00-22.00 Uhr
2. nachts 22.00-06.00 Uhr

4. Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist durch einen Zuschlag zu berücksichtigen:

1. an Werktagen 06.00-07.00 Uhr
 20.00-22.00 Uhr
2. an Sonn- und Feiertagen
 06.00-09.00 Uhr
 13.00-15.00 Uhr
 20.00-22.00 Uhr

Der Zuschlag beträgt 6 dB(A).